

## Finanzordnung (FO) des TTVB (Stand Mai 2024)

### § 1

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der finanziellen Mittel (Bank- und Kassengeschäfte) des TTVB und seiner Gliederungen fest.

### § 2

Die Bank- und Kassengeschäfte verwaltet der Geschäftsführer unter der Verantwortung des VP Finanzen in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes.

### § 3

Der Geschäftsführer erarbeitet jährlich unter der Verantwortung des VP Finanzen einen Haushaltsplan-Vorschlag und legt diesen nach Beratung im Präsidium dem Verbandstag/Beirat zur Beschlussfassung vor.

### § 4

Die Finanzmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind grundsätzlich für besondere Ausnahmefälle, die im Präsidium zu beschließen sind, gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere Zuschüsse, sind von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

### § 5

Das Präsidium ist ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Zum Eingang von Verpflichtungen sind ohne vorherigen Beschluss auf Basis des Haushaltsplanes in Einzelfällen der Präsident, der VP Finanzen und der Geschäftsführer je bis zu 1.000,00 € bevollmächtigt.

### § 6

Der VP Finanzen ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Dem Verbandstag/Beirat hat er für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die Bestätigung des Kassenberichts durch diese Gremien ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

### § 7

Die in der Anlage 1 enthaltenen Beiträge, Abgaben, Gebühren und andere Normative werden mit der Finanzordnung auch in der Höhe beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit neben den beschlossenen Normativen für bestimmte besondere Tätigkeiten zusätzlich Gebühren festzulegen.

Das Präsidium des TTVB ist zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes im laufenden Jahr berechtigt, ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vereinsumlage bis zu einer maximalen Höhe von 20,00 € je Verein zu erheben. Die Erhebung dieser Umlage bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums des TTVB. Die Notwendigkeit der Erhebung der Vereinsumlage ist den Mitgliedern vom VP Finanzen des TTVB im darauffolgenden Verbandsrundsreiben zu begründen.

### § 8

Für die Herbeiführung einer Entscheidung gemäß § 15 der Satzung ist die Entrichtung der Gebühr als Vorschuss eine Voraussetzung. Verfahrenskosten und Geldbußen sind Abgaben an den Verband. Sie sind fällig mit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung (siehe Anlage 2).

### § 9

Zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der TTVB ein Bankkonto bei der **Berliner Sparkasse, IBAN: DE 92 100 500 00 2213 1102 40, BIC: BELADEVXXX**. Zeitweilig freie Eigenmittel sind zinsgünstig als Festgeld anzulegen. Verfügungsberechtigt über diese Konten sind der Präsident, der VP Finanzen und der Geschäftsführer.

### § 10

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist auf der Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter Belege nach Haushaltsplanpositionen kategorisiert Buch zu führen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Planvorgaben obliegen dem jeweils Abrechnenden. Für alle anderen Verbandseinnahmen und -ausgaben sind der VP Finanzen bzw. Geschäftsführer verantwortlich.

### § 11

Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzangelegenheiten des Verbandes wird auf der Grundlage der Satzung durch den Kontrollausschuss geprüft. Die Prüfung kann beliebig oft, sie muss aber einmal jährlich erfolgen. Sie ist Grundlage der Bestätigung des Kassenberichts durch den Verbandstag/Beirat.

## § 12

Die Finanzordnung nebst Anlagen tritt mit Beschluss des TTVB-Verbandstages am 05.05.2024 in Kraft.

### Anlage 1 zur TTVB - Finanzordnung

<b>Finanzielle Normative</b>	<b>EURO</b>
<b>A Gebühren/Beiträge</b>	
<b>1. Aufnahmegebühren</b>	26,00
<b>2. Mitgliedsbeiträge</b>	
(a) Festbeiträge	
• jährlicher Grundbeitrag an den DTTB entsprechend der FO des DTTB plus mitgliederbezogener Vereinsbeitrag lt. Anlage 4 der FO des TTVB (der mitgliederbezogene Vereinsbeitrag wird entsprechend der aktuellen DTTB-Abgabe und der Mitgliederanzahl der TTVB-Vereine jährlich neu festgelegt)	
• jährlicher Grundbeitrag je Verein an den NTTV entsprechend des NTTV-FO	
(b) TTVB-Beitrag	
• jährlicher Beitrag je Einzelmitglied ab 15 Jahre im Verein	10,00
(c) Jährlicher Beitrag als natürliche Person mindestens	40,00
(d) Jährlicher Beitrag als juristische Person mindestens	60,00
<b>3. Startgebühren</b>	
(a) DTTB- und NTTV- Startgebühren für Einzelstarter und Mannschaften entsprechend der aktuellen FO des DTTB bzw. NTTV	
(b) <b>Spielklasse</b>	<b>Herren</b> <b>Damen</b> <b>Nachwuchs</b>
• Verbandsliga	52,00      34,00      26,00
• Landesligen	40,00      30,00      21,00
• Landesklassen	32,00      21,00      16,00
• Kreis- bzw. Stadtklassen sowie Kreis- bzw. Stadtligen erheben ihre Startgebühren für Einzelstarter- und Mannschaft entsprechend ihren FO selbst	
(c) vom TTVB je Mannschaft erhoben	
• für Landesmannschaftsmeisterschaften und -pokalwettbewerbe	
- der Damen/Herren/Senioren	20,00
- des Nachwuchses	15,00
• für Mannschaftsmeisterschaften und Pokalwettbewerbe der Landesbereiche	
- der Damen/Herren/Senioren	15,00
- des Nachwuchses	10,00
(d) vom TTVB je Einzelstarter erhoben	
• für Landeseinzelmeisterschaften und Verbandsranglisten	
- der Damen/Herren/Senioren	15,00
- des Nachwuchses	8,00
• für Einzelwettbewerbe der Landesbereiche	
- der Damen/Herren/Senioren	15,00
- des Nachwuchses	8,00
<b>4. Sonstige Gebühren</b>	<b>EURO</b>
- Ersterteilung/Wiederaufleben einer Spielberechtigung: - Jugendliche/Erwachsene	6,00
- Schülerinnen/Schüler	3,00
- Vereinswechsel für SpielerInnen	21,00
- Spielberechtigung für Damen-/Herren-Mannschaften (SBE) je Saison	8,00
- Spielgenehmigung je Ausländer	30,00
- Einspruchsgebühr entsprechend Punkt 5.1 der Rechtsordnung (RO) des TTVB	30,00
- Berufungsgebühr gegen Entscheidungen des Sportgerichts	50,00

- ein Vereinspflichtabonnement des Magazins *tischtennis* entsprechend aktuellem Preis (wird vom TTVB im Januar d.J. erhoben)
- Eigenanteil der Aktiven bei TTVB-Veranstaltungen (Lehrgänge, Auswahleinsätze etc.)
 

je voller Tag	15,00
je angefangener Tag	10,00
- Nutzung von click-TT durch KFA/SFA je Mannschaft und Saison 4,00

## 5. Geldbußen

### (a) Ordnungsgebühren

- Nichtantreten:
 

- einer Erwachsenenmannschaft	100,00
- einer Nachwuchsmannschaft	einfache Startgebühr
- eines Einzelstarters	doppelte Startgebühr
- unvollständiges Antreten einer Mannschaft (je nicht angetretene/r Spieler/in) 1/4 der Startgebühr
- Streichung/Zurückziehung innerhalb der Saison zweifache Startgebühr
- nicht termingemäße oder versäumte Vereins-, Termin- bzw. Mannschaftsmeldung 1/2 Startgebühr
- versäumte, verspätete bzw. unvollständige Online-Eingabe des Spielberichtes 10,00
- Nichterscheinen des Aktiven zur eigenen Siegerehrung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren je betreffender Spieler des Vereins:
 

- auf Verbandsebene (Verbleib beim TTVB)	20,00
- auf LB - Ebene (Weiterleitung vom TTVB an den durchführenden Verein)	10,00
- Genehmigung von Spielverlegungen nach dem offiziell angesetzten Termin (gilt nicht für Nachwuchsmannschaften) 10,00
- nicht genehmigte Spielverlegungen (WO TTVB Pkt. G 6.2.3.) 20,00
- Verstöße gegen Festlegungen/Ordnungen des TTVB bis 52,00
- fehlender lizenziertes SR entspr. Pkt. 12 der TTVB-SR-Ordnung (ab 07/2022) je Saison 100,00
- schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen TTVB-Festlegungen/-Ordnungen bis 500,00
- Fahrkostenerstattung gemäß WO G 7.3.3 oder I 5.12 für einen PKW von 0,30 € je km

### (b) Mahngebühren

- Gebühr für 1.Mahnung (3 Wochen nach Zahlungstermin) 10,00
- Gebühr für 2.Mahnung (2 Wochen nach 1. Mahnung) 20,00

## B Kostenerstattungen/Tagegelder

### 1. Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

- (a) für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter für Abwesenheit von der Wohnung je Kalendertag von
 

- eintägigen Dienstreisen von mehr als 8 Stunden	14,00
- mehrtägigen Dienstreisen: An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer	je 14,00
- mehrtägigen Dienstreisen: volle Zwischentage (00.00-24.00 Uhr)	je 28,00
- (b) für hauptamtlich tätige Mitarbeiter für Abwesenheit von der Wohnung bzw. regulären Arbeitsstelle je Kalendertag: Sätze wie unter Punkt 1 (a)
- (c) mehrere Abwesenheiten an einem Kalendertag sind zu addieren

### 2. Fahrtkosten

- Grundsätzlich gelten die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (DB 2.Klasse)
- für alle PKW-Fahrten im TTVB gilt eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 € je km unabhängig von der beförderten Personenzahl

### 3. Ehrenamtszuschalen

Mitglieder des Präsidiums können anstelle einer Entschädigung nach § 6, Ziffer 2 für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Vergütung auf der Basis eines Dienstvertrages im Rahmen des vom Beirat oder Verbandstag genehmigten Budgets erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.

### 4. Vergütungen anlässlich von Turnieren/Meisterschaften EURO

- Schiedsrichter erhalten folgende Einsatzpauschalen:
 

- mindestens 3 Stunden	10,00
- ab 4 Stunden	20,00
- Turnier- und Organisationsleitung erhalten je Einsatztag eine Pauschale von 20,00
- Oberschiedsrichtereinsatz je Punktspiel ab Oberliga aufwärts lt. Festlegung DTTB

- Sporthelfer (Auf- und Abbau) bei mehr als 12 Helfern maximal je 7,50  
12 und weniger Helfern maximal je 10,00
- bei einer Landesbereichsveranstaltung kann der durchführende Verein beim TTVB einen Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € beantragen
- die Übernahme von Kosten durch den TTVB für die Durchführung von Landesbereichsveranstaltungen, die über das eingenommene Startgeld und den TTVB-Zuschuss hinausgehen, müssen vor der Vergabe der Veranstaltung vom betreffenden Verein beim LB-Ausschuss angezeigt und von diesem beim TTVB-GF beantragt und genehmigt werden

## 5. Übernachtungen

In nachgewiesener Höhe bis maximal 100,00 € je ÜN, ansonsten ist die Genehmigung des VP Finanzen erforderlich. Ohne Beleg kann eine Übernachtungspauschale von 40,00 € mit Genehmigung des VP Finanzen gezahlt werden.

## 6. Entschädigungen für TTVB-Teilnehmer an Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren und Deutschlandpokalwettbewerben von NTTV bzw. DTTB

	Schüler	Jugend	Damen/Herrn	Senioren
Übernachtung	TTVB/LSB	TTVB/LSB	Verein	Verein
Verpflegung/Tagegeld	TTVB/LSB	TTVB/LSB	Verein	Verein
Fahrtkosten	TTVB/LSB	TTVB/LSB	TTVB*	Verein
Startgebühren**	TTVB	TTVB	TTVB	TTVB

Der TTVB kann je Aktiven einen Eigenanteil zur Kostendeckung erheben.

(\*) = Benzingeld in Höhe von 0,30 € je km (maximal 130,00 €)

(\*\*) = Die Startgebühren werden bei allen unter B 5 genannten Veranstaltungen (außer bei Nachwuchswettbewerben) nur für jene TTVB-Starter vom TTVB bezahlt, die sich für die vorgegebenen Quotenplätze sportlich qualifiziert haben. Startgelder für alle darüber hinaus beantragten Startplätze (Verfügungspplätze etc.) werden vom TTVB an den Verein des betreffenden Aktiven in Rechnung gestellt und sind von diesem an den TTVB zu bezahlen.

## 7. Entschädigungen für überregionale Mannschaftswettbewerbe

Die Startgelder bei überregionalen Mannschaftsmeisterschaften müssen durch die Vereine der teilnehmenden Mannschaften selbst getragen werden. Sie erhalten nach den Veranstaltungen eine Startgeld-Rechnung in Höhe des Betrages, mit dem der TTVB gegenüber dem DTTB für die teilnehmenden Mannschaften in Vorleistung gegangen ist. Diese Festlegung gilt nicht für den Nachwuchsbereich bzw. für die Deutschen Meisterschaften der Verbandsspielklassen sowie für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen.

## 8. Zuschüsse

Die Zahlung von Zuschüssen erfolgt auf Antrag des TTVB/Vereins entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie für die Vergabe von Landesmitteln zur Förderung des Sportes durch den Landessportbund Brandenburg e.V. bzw. entsprechend der Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

## Anlage 2 zur TTVB - Finanzordnung

### Durchführungsfestlegungen zur Finanzordnung des TTVB

#### 1. zu § 3

Die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes erfolgt auf der Basis von Plankennziffern. Diese werden den jeweils Fachausschussmitgliedern bis 10.02. d.J. für das laufende Jahr mitgeteilt. Bis dahin gelten die Vorjahresplankennziffern. Begründete Abweichungen sind bis zum 01.07. d.J. über die Geschäftsstelle beim VP Finanzen zu beantragen.

#### 2. zu § 4

Zur besseren Haushaltskontrolle und -einhaltung haben alle Fachausschussmitglieder, einschließlich Spielleiter, ihre Ausgaben Quartalsweise (jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10. und zum 15.12. des lfd. Jahres) abzurechnen. Letzte begründete Plankorrekturen können bis 30.08. des Jahres beim VP Finanzen beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

### 3. zu § 7

Die Mitgliedsbeiträge und Mannschaftsstartgebühren sind zu folgenden Terminen nach Rechnungslegung auf das Konto des TTVB unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen bzw. einzuzahlen:

- 1. Jahresrechnung: Umlagen/Festbeiträge DTTB, NTTV und die Bezugsgebühr für das Jahres-Abo des Vereinspflichtexemplars des Magazins *tischtennis* bis zum 15.01. des laufenden Jahres
- 2. Jahresrechnung: TTVB-Beitrag in Höhe von 50 Prozent für das laufende Jahr bis 30.04. des laufenden Jahres
- 3. Jahresrechnung: TTVB-Beitrag in Höhe von 50 Prozent für das laufende Jahr und Mannschaftsstartgebühren für die laufende Saison (nur TTVB-Spielbetrieb) bis 30.09. des laufenden Jahres.

Vereine, die dem LSB Brandenburg nicht angehören, melden bis 31.12. des laufenden Jahres die Anzahl ihrer Mitglieder bis und über 14 Jahre an die TTVB-Geschäftsstelle. Erfolgt keine Mitgliedermeldung, wird für die TTVB-Bestandserhebung die durchschnittliche Anzahl der Einzelmitglieder aller TTVB-Vereine plus 15 zugrunde gelegt.

### 4. zu § 8

Veranlasser von Entscheidungen gemäß der Satzung haben unverzüglich die Geschäftsstelle über Geldbußen sowie den im Verfahren Unterlegenen und die Geschäftsstelle über die Höhe der an den TTVB zu erstattenden Verfahrenskosten zu informieren.

### 5. zu §§ 7,8 und 9

Auf Überweisungen ist unbedingt in der Spalte Zahlungsgrund die Rechnungs- oder Ordnungsgebührennummer anzugeben. In der Spalte Auftraggeber ist immer auch der Vereinsname anzugeben. Ordnungsgebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVB einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, erfolgt durch den TTVB-Geschäftsführer bzw. VP Finanzen eine kostenpflichtige 1., ggf. 2.Mahnung lt. FO TTVB, Anlage 1, Punkt A 5(b). Für Abrechnungen von Fahrtkosten und Tagegeld der Gremien des TTVB sind die Vordrucke des TTVB zu verwenden. Der Abrechnende quittiert mit der eigenständigen Unterschrift die sachliche Richtigkeit der gemachten Angaben.

### Anlage 3 zur TTBV- Finanzordnung

#### **Berechnungsgrundlage für den in der Anlage 1 der TTVB - Finanzordnung festgelegten mitgliederbezogenen Vereinsbeitrag (entsprechend der Verbandsabgabe des TTVB an den DTTB und der Vereinsmitgliederstärke)**

1. TTVB-Mitgliedsvereine mit 12 und weniger Mitgliedern zahlen lediglich den DTTB-Grundbeitrag in Höhe von 87,00 € im Jahr.

2. Alle Mitgliedsvereine des TTVB zahlen zusätzlich einen mitgliederbezogenen DTTB-Beitrag. Die genaue Höhe des mitgliederbezogenen DTTB-Beitrages ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{mitgliederbezogener} \\ \text{DTTB-} \\ \text{Beitrag} \end{array} = \frac{\text{Summe der jährlichen Verbandsabgabe an den DTTB (lt. Festlegung DTTB)}}{\text{Vereins-Mitglieder ab 15 Jahre (außer Vereine bis zu 12 Mitgliedern).}}$$

3. Der mitgliederbezogene DTTB-Beitrag wird mit der Rechnungslegung Mitte Januar des laufenden Jahres (vgl. Anlage 2, Punkt 3) erhoben.